

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

07.12.2016 III 39-1.6.7-44/16

## Zulassungsnummer:

Z-6.7-2005

# Antragsteller:

**PRIORIT AG**Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

# Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "PRIOFEST B"

Geltungsdauer

vom: 2. Januar 2017 bis: 2. Januar 2022

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und zwei Anlagen.





Seite 2 von 12 | 7. Dezember 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 12 | 7. Dezember 2016

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

#### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststellanlage, "PRIOFEST B" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die netzunabhängige Feststellanlage besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse, in welchem die Auslösevorrichtung, die Energieversorgung und das Magnetsystem der Feststellvorrichtung untergebracht sind, den außerhalb des Gehäuses befindlichen Teilen der Feststellvorrichtung und separaten Brandmeldern nach Abschnitt 2.

Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen stehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

#### 1.1.2 Gehäuse mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung

Die Auslösevorrichtung ist redundant aufgebaut. Als Feststellvorrichtung wird ein Magnetsystem in Verbindung mit einer Haftgegenplatte, die über ein Halteseil (zugstabiler Strang) am betreffenden Türblatt befestigt ist, verwendet. Als Energieversorgung dient ein spezielles Batteriepack der Firma PRIORIT AG; als Energiepuffer werden Kondensatoren eingesetzt.

#### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder vom Typ CT 3002 der Firma Detectomat zu verwenden. Es dürfen maximal fünf Rauchmelder angeschlossen werden.

# 1.2 Anwendungsbereich

Relative Luftfeuchte:

1.2.1 Die Feststellanlage "PRIOFEST B" ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, in inneren Wänden, jeweils ausschließlich als einflügelige Drehflügeltüren mit einem Türflügelgewicht von maximal 160 kg, und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

Bei Anwendung der Feststellanlage sind folgende Betriebsumgebungsbedingungen<sup>1</sup> zu berücksichtigen:

Lufttemperatur:

25 % bis 75 %

+5 °C bis +40 °C

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:
  - Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über die Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
  - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen.

Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers



Nr. Z-6.7-2005

#### Seite 4 von 12 | 7. Dezember 2016

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>2</sup> zu beachten.

#### 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

#### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte und Gehäuse müssen den den Zulassungsprüfungen<sup>3</sup> zugrunde liegenden Geräten und Gehäusen, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

#### 2.1.2 Gehäuse mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung

#### 2.1.2.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht aus Kunststoff (Polystyrol) und muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Am Gehäuse der Feststellanlage werden folgende Betriebszustände angezeigt:

- Betriebsbereitschaft (LED grün blinkt)
- Interner Selbsttest (LED rot und grün leuchten für ca. 10 s)
- Überprüfung der externen Rauchmelder, der Feststellvorrichtung und der Energieversorgung (LED rot und grün blinken)

Für die Inbetriebnahme nach einem Alarm, einer Störung oder nach Handauslösung ist am Gehäuse ein Reset-Taster angeordnet.

Das Gehäuse erfüllt die Anforderungen der Schutzart IP 43.

#### 2.1.2.2 Auslösevorrichtung

Die Auslösevorrichtung ist redundant aufgebaut. Die verwendete Software (Version prio-a-v03 (Hauptprogramm) und prio-b–v00 (Redundanz) vom 02.06.2008) erfüllt die Anforderungen der DIN EN 54-2<sup>4</sup> und verfügt über folgende Überwachungsfunktionen:

- ständige Überwachung der Ruhespannung des Batteriepacks
- automatisches Auslösen der Feststellvorrichtung im Abstand von maximal 24 h zur Abfrage der Batteriespannung unter Last
- ständige Überwachung der Kondensatoren als zweite Energiequelle
- Überwachung der externen Brandmelder (einschl. Verbindungsleitungen) auf Vorhandensein, Kabelbruch und Kurzschluss

Bei Fehlermeldungen wird die Feststellvorrichtung sofort ausgelöst.

Die Wartezeit zwischen dem Auslösen der Feststellvorrichtung und einem erneuten Feststellen beträgt 25 bis 30 Sekunden.

### 2.1.2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung wird ein spezielles Batteriepack der Firma PRIORIT AG eingesetzt. Als Energiepuffer werden Kondensatoren verwendet.

<sup>2</sup> 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Prüfberichte sowie Eignungsnachweise sind beim DIBt hinterlegt.

DIN EN 54 -2 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen



Nr. Z-6.7-2005

#### Seite 5 von 12 | 7. Dezember 2016

Bei Unterschreitung der erforderlichen Betriebsspannung des Batteriepacks wird die erforderliche Schaltenergie zum Auslösen der Feststellanlage von den Kondensatoren bereitgestellt.

Das Batteriepack und die Kondensatoren sind voneinander entkoppelt; ein eventueller Kurzschluss an dem Batteriepack oder an den Kondensatoren hat keine Rückwirkung auf die jeweils andere Energieversorgung.

#### 2.1.2.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung wird insbesondere ein Magnetsystem - bestehend aus einem Gehäuse, in dem zwei Permanentmagnete und zwei Elektromagnete angeordnet sind – verwendet. Die magnetische Haltefläche, an die eine Haftgegenplatte angelegt wird, ragt geringfügig aus dem Gehäuse heraus.

Außerhalb des Gehäuses ist die Haftgegenplatte über einen sog. zugstabilen Strang (Halteseil) und eine Ankerplatte mit dem betreffenden Abschluss verbunden (siehe Anlage 2). Die Ankerplatte ist mittels Schraubverbindung, unter Beachtung entsprechender Angaben des Herstellers des Abschlusses, dauerhaft am Türblatt zu befestigen. Die Länge des zugstabilen Stranges – bestehend aus einem stählernen Rundlitzenseil (d = 2,0 mm) – darf 0,4 m nicht überschreiten.

Im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung wird mittels elektromagnetischer Felder die Haftgegenplatte vom Haftmagneten gelöst, so dass der Abschluss nicht mehr festgestellt ist. Eine erneute Feststellung ist erst nach Betätigung des Reset-Tasters möglich.

#### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder muss der Rauchmelder vom Typ "CT3002" der Firma Detectomat verwendet werden. Die Anzahl der Rauchmelder ist auf fünf beschränkt. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN  $54-7^5$  entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte bzw. Komponenten und des Gehäuses der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3

Die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7<sup>5</sup> gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung oder deren Lieferscheine oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gehäuse für Feststellanlage "PRIOFEST B"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.7-2005

DIN EN 54 -7 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-,
Durchlicht- oder Ionisationsprinzip



Nr. Z-6.7-2005

Seite 6 von 12 | 7. Dezember 2016

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- 2.2.2.3 Montage- und Bedienungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung eine Bedienungsanleitung mitgeliefert wird. Die Bedienungsanleitung muss so abgefasst sein, dass bei Ausführung der Anweisungen Fehlfunktionen ausgeschlossen sind.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3

Diese Brandmelder dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-7<sup>5</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Gehäuse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes Gehäuses mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gehäusen mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Ferti-



Seite 7 von 12 | 7. Dezember 2016

gung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

 Insbesondere sind die Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gehäusen mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtung der Feststellanlage nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist nicht möglich.



Nr. Z-6.7-2005

Seite 8 von 12 | 7. Dezember 2016

## 3.2 Montage

Die Montage der Feststellanlage ist gemäß der Montageanleitung des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorzunehmen (siehe Abschnitt 2.2.2.3).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Gehäuse so an der Wand befestigt wird, dass sich die Mitte des Haltemagneten auf gleicher Höhe mit der Mitte der Ankerplatte an der Tür befindet.

#### 3.3 Handauslösung

Die Feststellanlage "PRIOFEST B" ist nicht mit einem Handauslösetaster ausgestattet. Die Feststellung der Tür kann durch geringe Krafteinwirkung auf das Türblatt aufgehoben werden. Mit Hilfe des Reset-Tasters am Gehäuse kann die Feststellanlage ebenfalls ausgelöst werden.

#### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

#### 3.5 Personenschutz

Eine Unterbrechung des Schließvorganges zum Personenschutz ist mit der Feststellanlage nicht möglich.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung bleibt von den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unberührt.

#### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen; sie sind mit dem Hersteller des jeweiligen Abschlusses abzustimmen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

#### 3.7 Installation der Brandmelder

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit dem/den in Abschnitt 2.1.3 angegebenen Brandmelder/n ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

#### 3.7.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z.B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind. Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

#### 3.7.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung.



Nr. Z-6.7-2005

#### Seite 9 von 12 | 7. Dezember 2016

höchstens 0,1 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsgrundfläche des Melders maßgebend ist.

#### 3.7.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen. Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen. Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

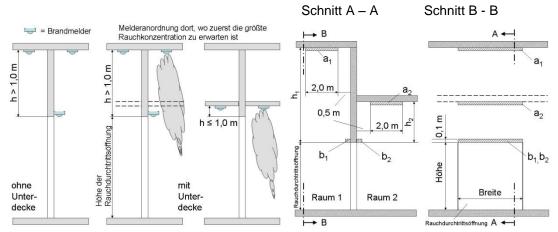


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich $(b = b_1 \text{ oder } b_2)$	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h <sub>1</sub> und/oder h <sub>2</sub> > 1m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub> und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	$h_1$ und $h_2$ < 1m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Deckenmelder
3	Wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

<sup>\*</sup> In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.



Nr. Z-6.7-2005

Seite 10 von 12 | 7. Dezember 2016

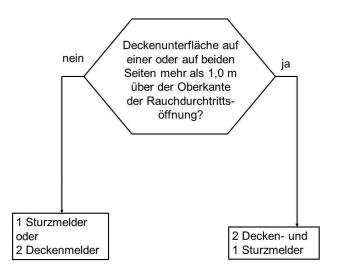


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

#### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- a) Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Gehäuse und Brandmelder der Feststellanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen übereinstimmen.
- b) Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Gehäuse und Brandmelder mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
- c) Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss
- d) Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

#### <u>Feststellanlage</u>

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.



Seite 11 von 12 | 7. Dezember 2016

# 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Nutzung

Die Nutzung der Feststellanlage "PRIOFEST B" hat gemäß der Bedienungsanleitung des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen (siehe Abschnitt 2.2.2.3).

#### 4.2 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der Feststellanlage eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

#### 4.3 Tägliche Überprüfung

Die Feststellanlage wird automatisch im Abstand von 24 h ausgelöst (siehe Abschnitt 2.1.2.2). Kann die Feststellanlage nach einer Wartezeit von 25 bis 30 Sekunden mittels Reset-Taster nicht wieder in den Festhalte-Status versetzt werden, so ist umgehend eine Überprüfung der Feststellanlage durch eine Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften durchzuführen.

Auf diese automatische Selbstüberprüfung der Feststellanlage ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich hinzuweisen, z. B. mit der Bedienungsanleitung.

#### 4.4 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677<sup>6</sup> verwiesen. Außerdem sind die folgenden Handlungen in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- (1) Die Verbindungsleitung zum Batteriepack wird gelöst. Als Folge dieser Handlung muss die Feststellanlage auslösen.
- (2) Die Verbindungsleitung zum Batteriepack wird wieder hergestellt. Als Folge dieser Handlung muss die Feststellanlage einen Selbsttest durchführen (LED rot und grün leuchten für ca. 10 s).
- (3) Nach einer Wartezeit von 30 s wird der Reset-Taster gedrückt, um die Feststellanlage wieder in den Festhalte-Status zu versetzten. Dazu ist die Haftgegenplatte an den Haftmagneten der Feststellanlage zu führen. Wird die Haftgegenplatte vom Haftmagneten nicht gehalten, so ist die Feststellanlage umgehend zu ersetzen.

Diese Überprüfung muss von einer Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften durchgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

#### 4.5 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677<sup>6</sup> verwiesen.

DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03



Seite 12 von 12 | 7. Dezember 2016

Das eingebaute Batteriepack nach Abschnitt 2.1.2.3 ist im Rahmen der jährlichen Wartung auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Batterien auszuschließen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einer Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

270264.16 1.6.7-44/16



